



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



11003885

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

29 -12- 2010

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : 0832.326.415

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : AQUASOLID BELGIUM

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4780 St.Vith, Hauptstrasse Nr. 73

Gegenstandder Urkunde : Gründung - Satzungen - Ernennungen

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUP-PERTZ in St.Vith vom neunundzwanzigsten
Dezember zwei-tausendzehn, zur Registrierung vorgelegt.

Aufgrund dieser Urkunde wurde eine Privatgesellschaft mit be-schränkter Haftung wie folgt gegründet :

KAPITEL I : GRÜNDUNG

erschieden

die société à responsabilité limitée „INCOTEC », mit dem Ge-sellschaftssitz in L-6686 Mertert, route de
Wasserbillig Nr. 51, Handelsregisternummer B 147423, gegründet durch Urkunde des Notars Henri BECK
vom 09. Dezember 2010, zur Veröffent-lichung im Memorial C hinterlegt,
vertreten durch Herrn Torsten FUSENIG, technischer Ge-schäftsführer, allein zeichnungsbezugt.

Zeichnung

Die einhundert Anteile werden hier in bar zum Preise von fünf-hundert Euro je Anteil durch die Gesellschaft
gezeichnet.

Dieser Betrag von fünfzigtausend Euro stellt die Gesamtheit des Kapitals dar und folglich ist das gesamte
Gesellschaftskapi-tal gezeichnet.

Freimachung

Diese gezeichneten Anteile wurden vollständig frei-gemacht wurden mittels Einzahlung auf das Konto 132-
5341500-42 der Delta Lloyd. Eine Bescheinigung der Bank, welche dies bestätigt, wurde dem
unterzeichnenden Notar vor-gelegt. Diese verbleibt in seiner Akte.

Die Satzungen enthalten folgendes :

KAPITEL IISATZUNGEN

Titel I : Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1.- Bezeichnung

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 07/01/2011 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Die Gesellschaft nimmt die Form einer PGMBH, Pri-vatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und wird gegründet unter dem Namen „AQUASOLID BELGIUM“.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft und ihre Veröffentlichungen müssen vor oder hin-ter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Privat-gesellschaft mit bes-chränkter Haftung" , oder „société privée à respon-sabilité limitée" oder die Abkürzung "PGmbH" oder "SPRL" sowie den Sitz, die Mehrwertsteuernum-mer/Unternehmensnummer, die Abkürzung RJP sowie das zu-ständige Handelsgericht tragen.

Artikel 2.- Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4780 St.Vith, Hauptstrasse Nr. 73

Er kann durch einfachen Beschluss der Gener-alversammlung verlegt werden.

Die Geschäftsführung kann Zweigstellen, Agenturen, Depots und Betriebssitze errichten und zwar überall, wo sie es für gut erachtet und die notwendigen Formalitäten erledigen.

Artikel 3.- Gegenstand

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist:

- Handel mit Polyethylen (Code Nabecel 46751 & 46769)
- Stahlhandel und Vermittlung (Code 46720 & 46120)
- Produktionsberatung (Code 70220 & 71121)

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finan-ziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Ge-sellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützli-chen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer so-wohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnli-cher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteili-gung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unterneh-menszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modali-täten, die ihr als die geeignetesten erscheinen.

Artikel 4.- Bekanntmachungen

Die Gründung der Gesellschaft und deren späteren Beschlüsse und Bekanntmachungen werden, soweit dies ge-setzlich erforderlich ist, im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Artikel 5.- Dauer

Die Gesellschaft wird ab dem neunundzwanzigsten Dezember zweitausendzehn für eine unbegrenzte Dauer ge-gründet.

Die Gesellschaft kann durch den Tod, Entmündigung, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines der Gesellschafter nicht aufgelöst werden

Titel II : Kapital, Anteile

Artikel 6.- Kapital

Das Kapital der Gesellschaft wird auf fünfzigtausend Euro festgesetzt, dargestellt durch einhundert Anteile ohne Nennwert.

Artikel 7.- Zeichnung und Freimachung

Dieses Kapital ist vollständig gezeichnet und freige-macht.

Titel III : Gesellschaftsanteile

Artikel 8.- Rechtsgleichheit

Jeder Gesellschaftsanteil gibt ein gleiches Recht an der Aufteilung der Gewinne und der Liquidationsergebnisse.

Artikel 9.- Unteilbarkeit der Anteile

Falls mehrere Personen Eigentümer eines Gesell-schaftsanteils sind, und in dem Falle von Streitigkeiten betref-fend des Eigentums der Anteile ist die Geschäftsführung be-rechtigt, die Rechte der Anteile zu suspendieren, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gesellschaft gegenüber nur ein Eigentümer benannt wurde.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung und nacktem Eigentum vertritt der Nutznießer allein alle berechtig-ten Personen.

Artikel 10.-

Die Gesellschaftsanteile sind nominativ.

Die Rechte der einzelnen Teilhaber ergeben sich aus-schließlich aus den gegenwärtigen Statuten, den eventuellen Änderungen derselben sowie aus den rechtmäßig erfolgten An-teilsübertragungen

Jeder Gesellschafter oder interessierte Dritte kann vom Gesellschaftsregister Kenntnis nehmen.

Artikel 11.- Abtretung und Übertragung der Anteile

1. Abtretung unter Lebenden

a) Falls die Gesellschaft bei der Abtretung nur zwei Gesell-schafter hat, ist die Abtretung eines Gesellschafters aller oder eines Teils seiner Anteile nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des anderen Gesellschaf-ters möglich.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig bei Abtretung an eine Person der Familie.

Die Ablehnung dieser Erlaubnis ist unwiderruflich.

Der sich widersetzende Gesellschafter hat, ab dem Tage des Antrags, sechs Monate Zeit einen Käufer zu finden, anderenfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kau-fen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis wird wie hiernach erklärt festgelegt.

b) Falls die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter hat, können die Anteile eines Gesellschafters nur dann, unter Nichtigkeitsbedingung, unter Lebenden gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile, welche für die Übertragung vorgesehen sind, ihr Einverständnis geben.

Die Entscheidung wird in einer Generalversammlung getroffen, die durch die Geschäftsführung auf Antrag des Gesellschafters, der abzutreten beabsichtigt, einberufen wird.

Besagte Generalversammlung muss innerhalb eines Monats nach dem Antrag abgehalten werden und der Beschluss wird den Beteiligten innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Versammlung durch Einschreibebrief mitgeteilt.

Die Abwesenheit eines Gesellschafters bei der Generalversammlung, die über die Frage beschließt, es sei denn er habe schriftlich abgestimmt oder sich vertreten lassen, setzt seine Zustimmung voraus. Das Gleiche gilt für jeden weißen Stimmzettel.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, wenn die Anteile einem Mitgesellschafter, dem Ehegatten, den Vor- oder Nachfahren abgetreten werden sollen.

Die Ablehnung dieser Zustimmung ist unwiderruflich. Die Gesellschafter die sich widersetzen haben sechs Monate nach der Ablehnung Zeit einen Käufer zu finden, andernfalls sie verpflichtet sind, die Anteile selbst zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis der Anteile wird jedes Jahr durch die ordentliche Generalversammlung nach der Zustimmung der Bilanz festgelegt. Dieser Punkt muss in der Tagesordnung aufgeführt sein. Dieser Preis ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bindend und kann nur zwischenzeitlich durch eine Generalversammlung, welche mit Mehrheiten, die vorgesehen sind für eine Statutenänderung, entscheiden muss, abgeändert werden. Der Preis ist zahlbar spätestens ein Jahr nach dem Antrag auf Abtretung.

Die Dividenden sind im Verhältnis zwischen dem Zedenten und dem Übernehmer zu verteilen und zwar gerechnet ab dem Datum der Anfrage auf Abtretung.

In keinem Fall kann der Zedent die Auflösung der Gesellschaft verlangen, außer wenn die Zahlung binnen Jahresfrist nach Ablehnung der Zustimmung hiervoor erwähnt, nicht geleistet wurde.

2. Übertragung durch Erbfolge

a) Falls die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat, kann der überlebende Gesellschafter:

- die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern weiterführen;

- die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters unwiderruflich ablehnen

Der Gesellschafter hat sechs Monate nach der Ablehnung, welche innerhalb eines Monats nach dem Tode des Gesellschafters erfolgen muss, andernfalls er der Übertragung zustimmt, Zeit, einen Käufer zu finden, andernfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen, gemäß den hiervoor aufgeführten Fristen und Preisen, oder die Ablehnung zurückzunehmen;

b) Falls die Gesellschaft mehr als zwei Anteilhaber hat, können die Anteile durch Erbfolge übertragen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile die übertragen werden sollen, mit der Übertragung einverstanden sind.

Die Zustimmung hat gemäß der unter 1.b) aufgeführten Prozedur zu erfolgen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, falls die Anteile einem Gesellschafter, dem Ehegatten, Vor- oder Nachfahren des Verstorbenen übertragen werden sollen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht Gesellschafter werden können, haben Anrecht auf den Wert der Anteile.

Dieser Wert wird wie hiavor beschrieben festgelegt.

Die eventuellen Dividenden werden ebenfalls wie hiavor beschrieben geteilt.

Falls die Zahlung nicht binnen Jahresfrist ab dem Todes-tage geschehen ist, sind die Erben oder Vermächtnisnehmer berechtigt, die Auflö-sung der Gesellschaft vorzu-nehmen.

Artikel 12.- Änderung des Kapitals

Bei einer Kapitalerhöhung durch Bareinlagen muss den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht proportionnel zu ihren Betei-ligungen gewährt werden.

Die Generalversammlung kann das Vorzugsrecht bei ihrem Beschluss zwecks Kapitalerhöhung durch neue Einbrin-gung ganz oder teilweise ausschließen. Der Beschluss kann nur auf die Art und Weise gefasst werden, die für eine Sat-zungsänderung vorgeschrieben ist.

Artikel 13.-

Die Erben, Gläubiger und anderen Berechtigten des Gesellschafters können sich in keinem Fall in die Geschäftsfüh-rung der Gesellschaft einmischen noch die Versiegelung von Gütern und Werten der Gesellschaft verlangen und die Liquida-tion sowie die Aufteilung ihres Vermögens betreiben, mit Aus-nahme des Hiervorgesagtem.

Titel IV : Verwaltung und Aufsicht

Artikel 14.-

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch ei-nen oder mehrere Geschäftsführer gesichert die Mitglied oder Nichtmitglied der Gesellschaft sind und die allein befugt sind, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Die Geschäftsführung kann ebenfalls durch eine mora-lische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen.

Die Zahl der Geschäftsführer, sowie die Rechte des al-leinigen Geschäftsführers oder der Geschäftsführer und die Dauer ihres Mandats werden durch die Generalversammlung festgelegt. Dem oder die Geschäftsführer werden die ausge-dehntesten Verwaltungs- und Verfügungsrechte für die Ge-schäftsführung der Gesellschaft übertragen. Zu ihrer Zuständig-keit gehören alle Handlungen, die durch das Gesetz oder die Satzung nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Geschäftsführer besitzt getrennt die sämtlichen Verwaltungs- und Verfügungsrechte mit Ausnahme derjenigen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 15.-

Der oder die Geschäftsführer unterschreiben alle Do-kumente, Urkunden und sonstigen Schriftstücke im Namen der Gesellschaft mit ihrem eigenen Namen, mit Angabe ihrer Ei-genschaft und Benennung der Gesellschaft.

Alle Urkunden, die die Gesellschaft verpflichten außer diejenigen der täglichen Geschäftsführung, das heißt alle Ur-kunden über Verfügungshandlungen, müssen rechtmäßig durch den oder die Geschäftsführer unterzeichnet werden, ohne dass derselbe sich Dritten gegenüber mit einer besonderen Geneh-migung ausweisen braucht.

Artikel 16.-

Mit Genehmigung der anderen Geschäftsführer kann jeder Geschäftsführer, für die Dauer die sie bestimmen, die tägliche Geschäftsführung übertragen.

Diese Person erhält gegebenenfalls den Titel „beauftragter Geschäftsführer“.

Titel V : Die Generalversammlung

Artikel 17.-

Die ordentliche Generalversammlung findet statt all-jährlich am letzten Freitag des Monats Juni um zwanzig Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, so findet sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Uhrzeit statt.

Artikel 18.-

Die außerordentliche Generalversammlung findet statt sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt oder auf Antrag solcher Teilhaber, die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Artikel 19.-

Jede Generalversammlung muss durch die Geschäftsführung mit der Frist von fünfzehn Tagen im Voraus mit Einschreibebrief, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen werden.

Sie kann auch, wenn alle stimmberechtigten Anteile vertreten sind, ohne die vorgenannte Frist über alle ihr auf der Generalversammlung unterbreiteten Anträge beraten und entscheiden.

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden.

Artikel 20.-

Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung bezeichneten Ort statt.

Artikel 21.-

Jeder Anteil verfügt über eine Stimme.

Jeder Anteilhaber kann selbst abstimmen.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist möglich, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Teilhabers vorweist und selbst als Gesellschafter stimmberechtigt ist.

Artikel 22.-

Gleich wie hoch die Anzahl der vertretenen Stimmen ist, werden die Gesellschaftsbeschlüsse in den Generalversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Titel VI : Bilanz, Gewinnverteilung

Artikel 23.-

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines je-den Jahres und endet am einunddreissigsten Dezember.

Artikel 24.-

Am Ende eines jeden Jahres werden das Inventar und die Bilanz sowie die Ergebnisrechnung aufgestellt, entspre-chend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaf-ten.

Artikel 25.-

Vom Reingewinn sind jährlich fünf Prozent dem ge-setzlichen Reservefonds zuzuführen bis letzterer zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Ge-schäftsführung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des hiernach verbleibenden Reingewinns. Die Ge-schäftsführer sind berechtigt, Vorschüsse auf die eventuell zu zahlenden Dividenden auszusahlen.

Titel VII : Auflösung der Gesellschaft

Artikel 26.-

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grunde erfolgt die Liquidation derselben durch den oder die Geschäftsführer in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren soweit nicht durch die Generalversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt werden.

Die Liquidatoren verfügen über die weitgehendsten Be-fugnisse so wie sie in den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften oder durch die Generalversammlung vorge-sehen sind.

Artikel 27.-

Nach Begleichung aller Schulden dient die Nettoaktiva zuerst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren des freigemachten, nicht amortisierten Teiles der Gesell-schaftsanteile.

Wenn die Gesellschaftsanteile in einem gleichen Ver-hältnis nicht alle freigemacht sind, stellen die Liquidatoren vor jeglicher Verteilung zunächst das Gleichgewicht wieder her, in-dem alle Geschäftsanteile auf absolut gleichen Fuß gestellt werden, sei es durch Zahlung zusätzlicher Summen zu Lasten der nicht hinreichend freigemach-ten Anteile, sei es durch vorhe-rige Rückzahlung in bar zugunsten der in einem höheren Ver-hältnis freigemachten Geschäftsanteile.

Titel VIII : allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.-

Zwecks Ausführung des Gegenwärtigen wählen alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Vorladungen, An-weisungen und Zustel-lungen rechtsgültig gemacht werden kön-nen.

KAPITEL III ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

1.Das erste Geschäftsjahr beginnt am neunundzwanzigsten Dezember zweitausendzehn und endet am einunddreis-sigsten Dezember zweitausendelf.

2.Die erste ordentliche Generalversammlung findet im Jahre zweitausendzwölf statt.



KAPITEL IV : ERNENNUNGEN

Das Gründungsmitglied ernannte für die Dauer der Gesellschaft zum Geschäftsführer:

Herrn Torsten Karl-Heinz FUSENIG, geboren in Trier am 13. Juli 1973, wohnhaft in D-54295 Trier, Novalisstrasse Nr. 18, deutscher Nationalität

Er hat die weitgehendsten Verwaltungs- und Verfügungsrechte und unterschreibt allein sämtliche Akten der Gesellschaft.

Er erklärte dieses Amt anzunehmen. Sein Mandat wird entlohnt.

für analytischen Auszug

Edgar Huppertz

Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Urkunde